

Satzung der Bürgerinitiative: „Maring-Noviland: Ein Ort, eine Stimme!“

P r ä a m b e l

Die Vorgänge um die Straßenerneuerungen in der Ortsgemeinde Maring-Noviland haben gezeigt, dass die derzeitige Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates eine unterschiedliche Behandlung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb unserer Ortsgemeinde für möglich hielt.

Wir fragen uns besorgt, was würde eine solche Einstellung für die Menschen unserer Gemeinde für die Zukunft bedeuten?

Transparenz und Offenheit über die Aktivitäten unserer Gemeinderatsgremien und Gemeinsamkeit tun Not, soll doch unsere Gemeinde nicht zuletzt auch innerhalb der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues geschlossen auftreten.

Es ist an der Zeit, dass wir uns einbringen - wir haben bereits viel zu lange der weiter zunehmenden Entfremdung in unserer Gemeinde tatenlos zugesehen.

§ 1

N a m e u n d L o g o

(1) Der Verein führt den Namen

„Maring-Noviland: Ein Ort, eine Stimme!“

(2) Sein Logo ist ein Kartenausschnitt, der die Gesamtgemeinde zeigt und die durch einen roten Kreis als zusammengehörig dargestellt wird.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) angefügt.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Maring-Noviant**
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, die sich für eine vor allem an den Belangen aller Bürgerinnen und Bürger von Maring-Noviant ausgerichtete Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der infrastrukturellen Entwicklung engagieren. Dies soll sowohl auf dem Gebiet der Ortskernsanierung, der Telekommunikationsanbindung und der attraktiven Gestaltung einer als zukunftsfähig zu bezeichnenden Gesamtgemeinde erfolgen.

Dieser Zweck soll verfolgt werden durch:

- direkte und aktive politische Einflussnahme vor allem auf infrastrukturelle Entscheidungsprozesse, die die Gemeinde Maring-Noviant betreffen oder die zur Realisierung des Vereinszwecks erforderlich werden (z.B. durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Listen- und Kandidatenaufstellung für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen),**
- Zusammenarbeit mit Organisationen, Vereinen und kommunalpolitisch aktiven Interessengemeinschaften, die sich ähnliche Ziele gesetzt haben.**

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.**
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Tatsächlich**

entstandene Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß § 3 oder die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins gem. § 12 der Satzung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden zur Finanzierung der Bürgerinitiative sind jederzeit möglich. Ab einem Einmalbetrag von 25,- € werden hierüber Spendenquittungen ausgestellt.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit spätestens binnen eines Monats nach Eingang des Antrages bei einem Vorstandsmitglied und unterrichtet den Beitrittswilligen durch eine geeignete Mitteilung, die im Falle einer Ablehnung schriftlich erfolgen und eine Belehrung über das Widerspruchsrecht gem. Absatz 4 enthalten muss und dem betreffenden Antragsteller per Fax oder Brief zu übermitteln ist.

(4) Wird der Aufnahmeantrag einer Person durch den Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand Widerspruch gegen diese Ablehnung erheben. Dabei gilt die Ablehnungsentscheidung als am zweiten Tag nach Absendung durch den Vorstand zugegangen, es sei denn, der Vorstand oder der Ablehnungsempfänger beweisen einen anderen Zugangstermin. Geht der Widerspruch des Mitglieds nicht innerhalb der Frist eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung beim Vorstand ein, unterwirft der Antragsteller sich damit der Ablehnung seines Aufnahmeantrages.

Über den Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch muss die bzw. der Betroffene vorher gehört werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im übrigen endet die

Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.

(6) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 6

Ausschluss eines Vereinsmitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen.

(2) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit.

(3) Ein Mitglied kann gem. § 6 (1) dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.

(4) Ein Mitglied kann weiterhin gem. § 6 (1) dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Verzug ist.

(5) Soweit der Ausschluss nicht auf § 6 Abs. 4 beruht, ist das betroffene Mitglied vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Fax, Brief oder Mail zu übermitteln.

Dabei gilt die Ausschlussentscheidung dem Mitglied als am zweiten Tag nach Absendung durch den Vorstand zugegangen, es sei denn, der Vorstand oder das auszuschließende Mitglied beweisen einen anderen Zugangstermin.

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung kann das betroffene Mitglied schriftlich beim Vorstand seinem Ausschluss widersprechen. Über den Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch muss die bzw. der Betreffende vorher gehört werden.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes.

Geht der Widerspruch des Mitglieds nicht innerhalb der Frist eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand ein, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7

R e c h t e u n d P f l i c h t e n d e r M i t g l i e d e r

(1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

(2) Die Mitglieder sollen dem Vorstand jeden Wechsel des Wohnsitzes bzw. bei juristischen Personen zudem auch den Wechsel des oder der gesetzlichen Vertreter anzeigen.

(3) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

O r g a n e d e s V e r e i n s

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. die oder der Rechnungsprüfer/in**

§ 9

D i e M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung).

Jede Mitgliederversammlung wird vom bzw. von der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung (per Fax, Brief oder Mail) aller Mitglieder spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Bei Versendung der Einladungen mit der Post gilt das Datum des Einwurfs der Postsendung in den Briefkasten. Bei Versendung durch Boten gilt der mit der Unterschrift des Boten versehene Datumsvermerk. Bei Versendung per Fax oder Mail gilt der Datumsvermerk auf dem Sendebericht.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied im Übrigen als ordnungsgemäß übermittelt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen. Die

Einladung soll die auf der Mitgliederversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten. Eine Satzungsänderung kann nur wirksam beschlossen werden, wenn der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderung in der Einladung bekanntgegeben worden ist.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Wahl des Vorstandes und des oder der Rechnungsprüfer/s,**
- **Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der/des Rechnungsprüfer/s und der Entlastung des Vorstandes,**
- **Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,**
- **Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach deren**
- **Widerspruch gegen eine entsprechende Entscheidung des Vorstandes gem. § 6 (5) der Satzung,**
- **Beschlussfassung über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern nach deren Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand gem.§ 5 (3) S. 3 der Satzung,**
- **Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer erforderlichen Stimmenmehrheit von 3/4,**
- **Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer erforderlichen Stimmenmehrheit von 3/4.**

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Es kann eine geheime Abstimmung im Einzelfall erfolgen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Dabei

sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Vorsitzendem/r, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer) und wird für jeweils 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(2) Jeder Vorstandswahl geht eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit voraus, wie viele Vorstandsmitglieder der Verein für die kommende Wahlperiode haben soll. Die Mitglieder des Vorstandes sind danach in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ihre Wahl zum Vorstandsmitglied angenommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, soweit dies erforderlich ist.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Bürgerinitiative bei Rechtsgeschäften nach außen (juristische Außenvertretung gemäß § 26 II BGB). Jeder von ihnen ist zur Einzelvertretung im Namen und für Rechnung der Bürgerinitiative befugt.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(5) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Rechnungsprüfer

Durch die Mitgliederversammlung wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres ein/e Rechnungsprüfer/in gewählt.

Der/Die Rechnungsprüfer/in ist mindestens einmal jährlich verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überprüfen und protokollarisch festzuhalten.

Der/Die Rechnungsprüfer/in informiert die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis seiner/ ihrer Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel durch und aus dem Verein.

Weiterhin beantragt er/sie die Entlastung des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung.

§ 12

V e r e i n s a u f l ö s u n g

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kindergarten der Gemeinde Maring-Noviant, der es unmittelbar und ausschließlich für den Kindern zugutekommende Zwecke zu verwenden hat.

Maring-Noviant, den 31.01.2014

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder sind in der Anlage als Anwesenheitsliste gem. Beschlusslage aus der Gründungsversammlung beigefügt.